

FORUM

Ausgabe Juni 2009 (2/2009)

ATIC  M
FIT-Mitglied

Fachverband der
Berufsübersetzer und
Berufsdolmetscher e.V.

Vorwort	3
Das aktuelle Thema	
Prüfung zum Nachweis von Kenntnissen der deutschen Rechtssprache	5
Veranstaltungsankündigungen	
ATICOM-Kompaktkurs: Computertipps für die Übersetzungspraxis	7
ATICOM-Fachseminar: Grundlagenkurs Wordfast Classic (Niveau 1)	8
ATICOM-Kompaktkurs: Alignment (für Wordfast- und sonstige CAT-Tool-Anwender) ...	9
ATICOM-Fachseminar: Aufbaukurs Wordfast Classic (Niveau 2) als PC-Schulung	9
Veranstaltungskalender	
ATICOM-Veranstaltungen	10
Sonstige Veranstaltungen	11
Veranstaltungsberichte	
Rechtsspanisch für Übersetzer	13
Tag der Offenen Tür im Bundessprachenamt in Hürth	15
Anglophoner Tag	18
Suchmaschinen	
Linguee.de	21
WolframAlpha	23
pons.eu	25
Termdat	25
LinearB	26
Google, der Internet-Pirat	27
Kurz berichtet	
Zoll oder Zentimeter	32
Rechtssprache soll verständlicher werden	34
Protexthaltung	35
Das Gesetz der Wirtschaft	36
Praxistipps	
English Style Guide	36
Mailinglisten zur Einholung von Auskünften über die Zahlungsmoral von Auftraggebern	37
Rezension	
Auspack und frei	39
Steuern & Versicherung	
Steuerliche Behandlung von Versicherungsbeiträgen ab 2010	40
Rückkehr in die Gesetzliche Krankenversicherung versperrt	41
Rechtsberatung	42
Zahl der Zugriffe auf die ATICOM-Webseiten	43
Impressum	43

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

eine **Kooperation zwischen ATICOM und der Staatlichen Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU)** macht es möglich: Im Interesse aller, für die eine Ermächtigung oder Beeidigung durch die Gerichte des Landes NRW berufliche Bedeutung hat – und das sind bekanntermaßen viele – haben wir eine Lösung gefunden, wie sie die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Rechtssprache so nachweisen können, dass dies auch sicher von den Oberlandesgerichten in Nordrhein-Westfalen anerkannt wird.

Die von der HfWU entwickelte und bisher an der Hochschule in Nürtingen-Geislingen selbst angebotene Hochschul-Zertifikatsprüfung „**Fachkundenachweis deutsche Rechtssprache**“ wird ab sofort regelmäßig auch in NRW abgenommen. Für alle Prüfungsbelange bleibt dabei ausschließlich die HfWU zuständig. Diese Prüfung ist an die Prüfungsordnung der HfWU gebunden und in dieser Form von den Oberlandesgerichten in NRW ausdrücklich anerkannt.

ATICOM übernimmt als Kooperationspartner der Hochschule die Organisa-

tion vor Ort in NRW. Das schon auf der ATICOM-Jahresmitgliederversammlung im März dieses Jahres angekündigte Projekt kann also nun nach intensiven Vorbereitungen an den Start gehen. Die erste Prüfung wird am 5. September in Düsseldorf stattfinden, erste Anmeldungen sind bereits eingegangen.

Diese Möglichkeit beseitigt nun die Unsicherheit bei all denen, die bei genauerer Selbstprüfung feststellen, dass sie womöglich nicht ausreichende Nachweise über eine praktische Tätigkeit für die Gerichte vorlegen können und auch anderweitig keinen Beleg darüber haben, dass sie über die erforderlichen Kenntnisse in der deutschen Rechtssprache verfügen. Es bietet sich hier ein aus unserer Sicht sehr praktischer Ansatz.

Die Vorbereitung auf die Prüfung kann anhand empfohlener Fachliteratur gänzlich im **Selbststudium** erfolgen, was den Prüflingen eine freie Zeiteinteilung ermöglicht. Auch die mehrmals im Jahr angebotenen Prüfungstermine lassen für eine individuelle Planung Raum.

Durch die Abnahme der Prüfung in NRW ergeben sich für den Teilnehmerkreis nicht unerhebliche **Kosten- und Zeitersparnisse** gegenüber einer Prüfung in Geislingen, entfällt doch der Reiseaufwand. Dazu kommt, dass der Prüfer in NRW einen ganzen Vormittag lang vor der Prüfung ein Seminar abhalten wird, das noch einmal intensiv auf die Prüfungsmethoden und -anforderungen des Nachmittags vorbereitet. Dieses **halbtägige Vorbereitungsseminar am Prüfungstag** ist in den Registrierungs- und Prüfungsgebühren bereits enthalten.

Im Übrigen stellt ATICOM auch die für das Selbststudium empfohlene Fachliteratur und bietet denjenigen, die doch lieber neben dem Selbststudium noch an ein oder zwei Präsenzseminaren teilnehmen möchten, zur fachlichen Vorbereitung zwei zusätzliche, einzeln buchbare **Repetitorien** an, die die vorgeschriebenen Bereiche Straf-, Zivil- und Verwaltungsrecht einschließlich des jeweiligen Verfahrensrechts sowie Anforderungen an den Auftritt des Dolmetschers vor Gericht abdecken. Diese Seminare können natürlich auch von erfahrenen Kolleginnen und Kollegen besucht werden, die ihre Kenntnisse erweitern oder auffrischen möchten, denn nicht jeder hat zwangsläufig ausreichende

Erfahrung in allen drei geforderten Gebieten. Auch Neulinge könnten hier in den juristischen Fachbereich hineinschnuppern, bevor sie sich zu einer Prüfung in dieser Richtung entschließen.

ATICOM möchte mit dieser Kooperation mit der HfWU und dem Angebot einer in NRW abzulegenden Hochschul-Zertifikatsprüfung „Fachkundenachweis deutsche Rechtssprache“ dem großen Bedarf begegnen, der spätestens kurz vor dem magischen Datum **Dezember 2010** kulminieren könnte. Denn dann werden alle noch vor 2008 Ermächtigten oder Beeidigten sich gleichzeitig um eine Verlängerung auf Basis des neuen, am 01.03.2008 in Kraft getretenen „Gesetzes über Dolmetscher und Übersetzer in der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen“ bewerben müssen. Es ist daher nicht auszuschließen, dass trotz aller Bemühungen die im Laufe eines Jahres anzubietenden Plätze nicht ausreichen werden für alle potenziellen Interessenten, so dass es ratsam ist, sich kurzfristig über die Nachweisbarkeit seiner deutschen rechtssprachlichen Kompetenzen Gedanken zu machen und ggf. schnell zu handeln.

Genaue Informationen haben alle bei der Online-Mitgliederinformation registrierten ATICOM-Mitglieder

bereits per E-Mail erhalten. Nachzulesen ist der Text unseres Ankündigungsblattes auch unter www.aticom.de und natürlich in dieser Ausgabe von FORUM.

Damit möchte ich dem neuen Projekt von ATICOM und allen künftigen Prüflingen viel Erfolg wünschen!

Allen Lesern dieses Heftes wünsche ich interessante und fruchtbare Lektüre, denn es gibt natürlich wieder viele praxisrelevante Artikel. Ob Sie sich über die Arbeit des **Bundessprachenamtes** oder **Fortbildungsmöglichkeiten** informieren möch-

ten, oder darüber, wie sich die eigene tägliche Arbeit mit effizienten **Suchmaschinen** erleichtern lässt – ob Ihnen derzeit die **Zahlungsmoral** der Kunden oder **Versicherungsfragen** Kopfzerbrechen bereiten: Das Redaktionsteam hat diese und weitere Themen für Sie aufbereitet.

Allen, die intensiv an der Realisierung dieses Heftes und der laufenden Projekte mitgewirkt haben, möchte ich an dieser Stelle ganz herzlich danken.

*Susanne Goepfert
susanne.goepfert@t-online.de*

DAS AKTUELLE THEMA

Prüfung zum Nachweis von Kenntnissen der deutschen Rechtssprache

Verlängerung bzw. Neubeantragung der Ermächtigung für die Gerichte des Landes NRW

Anfragen von Kolleginnen und Kollegen, die nicht in ausreichendem Maße Praxiskenntnisse der deutschen Rechtsprache vorweisen und ihre Kenntnis nicht anderweitig nachweisen können, steigen in der ATICOM-Geschäftsstelle stetig.

ATICOM ist daher als Berufsverband praktisch tätig geworden, um diesem Kollegenkreis eine Weiterbildungsmöglichkeit anzubieten, die mit einer von den drei Oberlandesgerichten in NRW anerkannten Prüfung abschließt (die Anerkennungsusage der drei OLG liegt ATICOM vor). Zu



diesem Zweck wurde eine **Kooperation zwischen ATICOM und der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU)** vereinbart. Ab sofort wird die Hochschule regelmäßig externe Prüfungen in NRW abnehmen. Dies ist möglich, da die Abnahme der Prüfung nicht an einen Ort, sondern an die Prüfungsordnung gebunden ist. ATICOM übernimmt als Kooperationspartner der Hochschule die Organisation vor Ort.

Wer nimmt die Prüfung ab?

Die Prüfung wird vollständig und ausschließlich von Prüfungsbeauftragten der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen abgenommen. Dies ist unabdingbare Voraussetzung für die Ausstellung des Zertifikats durch die Hochschule und die Anerkennung durch die Oberlandesgerichte.

Was müssen Sie tun, um an der Prüfung teilzunehmen?

Zunächst fordern Sie bei der **Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen** (Senator E.H. (FH) Univ.-Lektor Reinold Skrabal, Tel. 07161-69241; reinold.skrabal@t-online.de) das Prüfungs-Merkblatt mit prüfungsrelevanten Literaturhinweisen, die Prüfungsordnung sowie das Anmeldeformular an.

Sollten Sie sich für eine Prüfung in NRW entscheiden, registrieren Sie sich bei ATICOM (Geschäftsstelle, Tel.: 02324-593599 oder E-Mail an geschaeftsstelle@aticom.de) und erhalten nach Zahlung der Registrierungsgebühr für NRW die prüfungsrelevante Literatur zugesandt. Zur Kostendeckung der Prüfungsorganisation vor Ort in NRW sowie der für die Prüfung benötigten Literatur berechnet ATICOM eine Pauschale in Höhe von 145,- Euro (für Mitglieder von ATICOM und befreundeten Verbänden) bzw. 175,- Euro (MwSt.-frei) für andere Personen.

Erst nach abgeschlossener Vorbereitung auf die Prüfung (ca. 4 – 8 Wochen je nach individuellem Lerntempo etc.) wählen Sie einen von ATICOM und der HfWU festgelegten Fixtermin, senden das bei der Hochschule angeforderte offizielle Anmeldeformular dorthin ausgefüllt zurück und überweisen nach Erhalt der schriftlichen Zulassung zur Prüfung und der HfWU-Gebührenrechnung die Prüfungsgebühr in Höhe von 375,00 € (MwSt.-frei) an die Hochschule.

Prüfungsvorbereitung

Die Prüfung ist von der HfWU so ausgelegt, dass Sie sich eigenständig anhand der empfohlenen Literatur vorbereiten können. Auf Wunsch

können bei ATICOM auch zwei zusätzliche Repetitorien belegt werden (jeweils individuell buchbar).

Ablauf der Prüfung

Die Prüfung wird an einem Samstag zentral in oder in der Nähe von Düsseldorf abgehalten. Herr Skrabal hält am Vormittag des Prüfungstages ein gebührenfreies Seminar zur Prüfungsvorbereitung. Die dreistündige Prüfungsklausur folgt am Nachmittag des gleichen Tages. Nach einer Pause findet dann die mündliche Prüfung in Form eines Kolloquiums statt.

Durch die Abnahme der Prüfung in NRW ergeben sich für den Teilnehmerkreis nicht unerhebliche Kosten- und Zeitersparnisse sowie der Vorteil von Vorbereitungsseminaren.

Erste Prüfungstermine in Düsseldorf

05.09.2009 (Fixtermin)

07.11.2009 (Eventualtermin)

22.08.2009 **Seminar für Gerichtsdolmetscher:**

29.08.2009 **Repetitorium 1:** Zivilrecht

29.08.2009 **Repetitorium 2:** Strafrecht

VERANSTALTUNGSANKÜNDIGUNG

ATICOM-Kompaktkurs: Computertipps für die Übersetzungspraxis

Freitag, 28.8.2009, 17:00 bis 21:00 Uhr

Dieser Kompaktkurs behandelt zeitsparende Kniffe, mit denen sich Übersetzungsvorgänge optimieren lassen. CAT-Tools sollen dabei bewusst nicht im Mittelpunkt stehen. Die Schwerpunkte sind vielmehr

- die Beschleunigung der Arbeit mit Microsoft Word und
- effiziente Recherchetechniken.

Der genaue Seminarinhalt wird an den Bedürfnissen des Teilnehmerkreises ausgerichtet.

ATICOM-Fachseminar: Grundlagenkurs Wordfast Classic (Niveau 1)



Samstag, 29.8.2009, 9:30 bis 17:00 Uhr

Erfahrungen mit Wordfast oder einem anderen CAT-Tool sind nicht erforderlich.

Das Seminar orientiert sich an der übersetzerischen Praxis und den Wünschen der Teilnehmerschaft und wird voraussichtlich folgende inhaltliche Schwerpunkte haben:

- Download und Installation von Wordfast Classic
- Einrichten von Wordfast Classic für die erste Verwendung
- Übersetzen mit Wordfast in Word und anschließendes Säubern des Textes („Clean-Up“)
- Weitergehende Funktionen von Wordfast Classic
- Terminologieerkennung I: Glossare
- Terminologieerkennung II: Konkordanzsuche („Concordance Search“) und Suche in Referenzunterlagen („Reference Search“)

- Verwaltung von Translation Memories, Kompatibilität mit anderen CAT-Tools

Die SeminarteilnehmerInnen erhalten ein Skript mit den wichtigsten Schulungsinhalten.

Verbilligte Wordfast-Lizenz: SeminarteilnehmerInnen und -teilnehmer haben die Möglichkeit, eine Wordfast-Lizenz zum reduzierten Preis von 225,00 EUR (anstelle von 300,00 EUR) zu erwerben. Es handelt sich hierbei um ein freibleibendes Angebot aufgrund einer Vereinbarung mit Yves Champollion.



ATICOM-Kompaktkurs: Alignment (für Wordfast- und sonstige CAT-Tool-Anwender)

Freitag, 11.9.2009, 17:00 bis 21:00 Uhr

Diese Kompaktschulung wendet sich nicht nur an den Wordfast-Nutzerkreis. Sie enthält vielmehr einen umfassenden allgemeinen Teil, der das grundsätzliche Vorgehen beim Alignment mit PlusTools oder AlignFactoryLight behandelt, und einen (kurz gehaltenen) speziellen Teil für den Wordfast-Nutzerkreis. Die Kompaktschulung geht insbesondere auf die folgenden Fragen ein:

- Mit welchen Vorbereitungen und Vorüberlegungen kann ich das Alignment von Dokumenten beschleunigen und wie kann ich die Qualität des Alignmentergebnisses effektiv verbessern?
- Wie führe ich das Alignment von Dokumenten mit PlusTools und mit AlignFactoryLight von Terminotix durch?
- Wie erstelle ich nach dem Alignment ein TM?
- Wie binde ich das mit dem Alignment erzeugte TM effizient in Wordfast ein?

ATICOM-Fachseminar: Aufbaukurs Wordfast Classic (Niveau 2) als PC-Schulung

Samstag, 12.9.2009, 9:30 bis 17:00 Uhr
Workshop für Anwenderinnen und Anwender mit geringer Wordfast-Erfahrung („fortgeschrittene“ Anfänger), eventuell auch für Umsteiger von anderen CAT-Tools

Es wird vorausgesetzt, dass der Teilnehmerkreis über die Kenntnisse von

Niveau 1 verfügt und bereits mit Wordfast Classic arbeitet.

Schulungsschwerpunkte:

- Glossare (Struktur, Import, Verwaltung) und „Propagation“ (automatisches Einfügen bekannter Terminologie)

- Translation Memories: Struktur, Import von Trados- und sonstigen TMs, TM-Editor, Background-TM
- Erstellen von TMs aus „Altübersetzungen“ (Alignment)
- Übersetzen von Excel- und Power-Point-Dateien
- Qualitätssicherung
- Tipps und Tricks mit der „Büchse der Pandora“ (Pandora’s Box)
- Effizienzsteigerung durch Tastaturkürzel

Die Seminarteilnehmer und -teilnehmerinnen erhalten ein Skript mit den wichtigsten Schulungsinhalten. Außerdem haben sie die Möglichkeit, eine Wordfast-Lizenz zum reduzierten Preis von 225,00 EUR (anstelle von 300,00 EUR) zu erwerben. Es handelt sich hierbei um ein freibleibendes Angebot aufgrund einer Vereinbarung mit Yves Champollion.

VERANSTALTUNGSKALENDER

ATICOM-Veranstaltungen

Termin	Thema	Ort
22.08.2009	Seminar für Gerichtsdolmetscher Zur Vorbereitung auf die Prüfung zum Nachweis von Kenntnissen der deutschen Rechtssprache	Düsseldorf
29.08.2009	Repetitorium „Zivilrecht“ Zur Vorbereitung auf die Prüfung zum Nachweis von Kenntnissen der deutschen Rechtssprache	Düsseldorf
29.08.2009	Repetitorium „Strafrecht“ Zur Vorbereitung auf die Prüfung zum Nachweis von Kenntnissen der deutschen Rechtssprache	Düsseldorf
28.08.2009	Kompaktkurs „Computertipps für die Übersetzungspraxis“	Düsseldorf
29.08.2009	Fachseminar „Grundlagenkurs Wordfast Classic“	Düsseldorf

05. 09. 2009	Prüfung zum Nachweis der deutschen Rechtssprache Fixtermin	Düsseldorf
11. 09. 2009	Kompaktkurs „Alignment“	Düsseldorf
12. 09. 2009	Fachseminar „Aufbaukurs Wordfast Classic“	Düsseldorf
07. 11. 2009	Prüfung zum Nachweis der deutschen Rechtssprache Eventualtermin	Düsseldorf
30.10.-1.11.2009	16. Jahrestreffen des Réseau franco-allemand	Winter- thur/CH
2009 (Zweite Jahreshälfte)	IT Fachübersetzen	Köln/ Düsseldorf
30.01.2010	Workshop für Portugiesisch-Übersetzer Thema: Strafprozess in Portugal und Brasilien	Frankfurt
31.01.2010	Gerichtsdolmetschen für Portugiesisch-Übersetzer Thema: Der Dolmetscher im Strafverfahren	Frankfurt
20.03.2010	Jahresmitgliederversammlung	Köln

Weitere Informationen zu diesen Veranstaltungen
(einschließlich Online-Anmeldemöglichkeit) im Internet:

www.aticom.de/a-seminf.htm

VERANSTALTUNGSKALENDER

Sonstige Veranstaltungen

Termin	Thema	Ort
6.-10.7.2009	International Terminology Summer School 2009 Info: www.termnet.org	Köln
15.-17.7.2009	Sommeruniversität „Finanzübersetzen“ Weiterbildungsveranstaltung für Finanzübersetzerinnen und -übersetzer Info: www.astti.ch	Spiez

29.8.2009	International Conference on The Teaching of Computeraided Translation Info: www.cat.tra.cuhk.edu.hk	Hong Kong
5.9.2009	ADÜ-Nord-Seminar* Projektorganisation: Qualitätssicherung im Übersetzerteam Info: www.adue-nord.de	Hamburg
11.-13.9.2009	Internationale Fachkonferenz* Übersetzen in die Zukunft - Herausforderungen der Globalisierung Info: www.uebersetzen-in-die-zukunft.de	Berlin
14.-16.9.2009	GALA 2009 Conference Exhibition The language of business. The business of language Info: info@gala-global.org	Mexico
15.9.2009	Ingrid Amon: Die Macht der Stimme Vortrag über die beeindruckende Wirkung sprechtechnischer Basisübungen Info: http://www.unternehmen-erfolg.de	Neuss
21.-25.9.2009	Herbstschule - Softwarelokalisierung Info: www.inf.hs-anhalt.de	Köthen
8.-10.10.2009	Traducir en la frontera IV Congreso Vigo 2009 Info: webs.uvigo.es	Vigo
28.-31.10.2009	50th Annual Conference of the American Translators Association Info: http://www.atanet.org	New York
4.-6.11.2009	tekomp-Jahrestagung 2009 Info: http://www.tekom.de	Wiesbaden
12.-13.11.2009	International Symposium on Interpreting Studies 10th International Conference on Translation Info: http://www.interpreting.naturally@gmail.com	Castellón de la Plana
13.-14.11.2009	XXXIV. Jahrestagung IVSW/ASTTI Die Welt in der Krise - und die Sprachenindustrie? Info: manfred.schmitz@intertext.de	Genf
19.-20.11.2009	ASLIB conference <i>Translating and Computer 31</i> Info: http://www.aslib.com/conferences	London

20.-22.11.2009	Expolingua 22nd International Fair for Languages and Cultures Info: http://www.expolingua.com	Berlin
2.-4.12.2009	ONLINE EDUCA BERLIN Info: http://www.online-educa.com	Berlin
15.-17.4.2010	DTT-Symposion Info: http://www.dttev.org	Heidelberg
August 2011	FIT 2011 - Congrès Mondial / World Congress	San Francisco

* reduzierte Teilnahmegebühr für ATICOM-Mitglieder aufgrund einer Gegenseitigkeitsvereinbarung
Anfrage und Anmeldungen richten Sie bitte direkt an die genannte Kontaktadresse, nicht an ATICOM.

VERANSTALTUNGSBERICHTE

Rechtsspanisch für Übersetzer

Am 1. und 2. Mai 2009 fanden im CVJM-Haus in Düsseldorf, Nähe Hbf., die beiden in der Ausgabe 1/2009 der Verbandszeitschrift angekündigten Seminare statt:



Am 1.5.2009: **Einführung in das spanische Vertrags- und Immobilienrecht**,
und am 2.5.2009: **Einführung in das spanische Familien- und Erbrecht**.

Referentin war Frau Isabel Lozano Wienhöfer, Bremen, eine nicht nur in Deutschland und in Spanien zugelassene Rechtsanwältin, die in Madrid und Augsburg studiert hatte, sondern auch

eine in Bremen für die Gerichte und Notariate ermächtigte Übersetzerin.

Dank der Referentin ergab sich sofort eine sehr gelockerte Atmosphäre, sodass auch die an und für sich doch eher „recht trockene Materie Recht“ gar nicht mehr „so trocken“ daherkam. Ein weiterer nicht zu unterschätzender Vorteil war, dass sie auch die „andere Seite der Medaille“, nämlich die Problematik des Übersetzens kannte und kennt. 1-zu-1-Übersetzungen funktionieren nun einmal sehr oft nicht, können einfach nicht funktionieren, weil die Rechtssysteme nicht deckungsgleich sind. Hierzu wurde jeweils eine Reihe von Beispielen zitiert, auch anhand anonymisierter Originalunterlagen, aufgrund derer sich immer wieder lebhaftere Frage- und Antwortspiele entwickeln konnten. Sogar in den Pausen wurde teilweise weiter gefachsimpelt.

Sehr hilfreich sind auch die von der Referentin in gebundener Form zur Verfügung gestellten Seminarunterlagen, die es ermöglichen, sich noch einmal zuhause „im stillen Kämmerlein“ mit dem Besprochenen zu beschäftigen.

Den Abschluss bildete an beiden Seminartagen jeweils ein kurzer schriftlicher Multiple-Choice-Test, der – so die Referentin – von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern bestanden wurde.

Am Ende der Veranstaltung, am Nachmittag des zweiten Tages, ging der Teilnehmerkreis mit der Gewissheit auseinander, zwei Tage nutzbringend verbracht zu haben, und mit dem Wunsch, in nicht allzu ferner Zukunft wieder an einer solchen Veranstaltung, sei sie nun weiterführend oder „verwandt“, z. B. über Handelsrecht, teilzunehmen.

Por lo dicho sólo me queda decir: muchas gracias por todo, Isabel.

Ein, oder wenn man so will, zwei rundum gelungene Seminare an einem Wohlfühl-Veranstaltungsort, die bzw. der – auch das soll hier nicht verschwiegen werden – von Frau Heard von der ATICOM-Geschäftsstelle hervorragend organisiert und von Frau Goepfert gekonnt begleitet worden waren. Auch hierfür ein großes Dankeschön.

*Manfred K. Wollwe
wollwe @ t-online.de*

Tag der offenen Tür im Bundessprachenamt / Hürth

Am 7. Juni lud das in Hürth ansässige Bundessprachenamt anlässlich seines 40-jährigen Bestehens zum Tag der offenen Tür ein. Seit 1969 agiert es als Dienstleister für die Bundeswehr und den öffentlichen Dienst und bietet diesen alles rund um den Sprachenbedarf an – von Sprachkursen bis zu Übersetzungs- und Dolmetschleistungen.

Da ich beim Schaudolmetschen keinen Platz mit Kopfhörer mehr bekommen hätte, nahm ich zunächst an einem halbstündigen Schnupperkurs Paschtu teil. Zum Einstieg führte der Dozent Shir Mohammad Rawan ein paar Fakten über die indoiranische Sprache an, die neben Dari eine der Amtssprachen Afghanistans ist und vor allem im überwiegend von Paschtunen bevölkerten südlicheren Teil des Landes gesprochen wird. Ebenso wie Arabisch wird von rechts nach links geschrieben – die Zahlen (in arabischen Ziffern) allerdings von links nach rechts –, so wie bei uns. Buchstaben wurden aus Arabisch, Dari und Farsi übernommen. Darüber hinaus gibt es den Retroflexlaut, welcher die Aussprache verändert – ich konnte zwar einen Unterschied



Einfahrt zum Bundessprachenamt in Hürth

Foto: Bundessprachenamt/ Presse

hören, aber ob ich es entsprechend aussprechen könnte, wage ich zu bezweifeln. Eine anwesende Bundeswehrangehörige, die kurz vor dem Abschluss eines 18-monatigen Paschtu-Kurses im Bundessprachenamt steht, berichtete, sie habe nur in den ersten Wochen Schwierigkeiten mit der fremden Schrift gehabt – dies habe sich aber recht schnell gelegt. Eine viel größere Herausforderung stelle hingegen die Grammatik dar, weil diese nichts mit den bislang vertrauten Sprachen (etwa dem Deutschen oder Französischen) gemein habe. Mit einem Lernaufwand von vier Stunden täglich sei sie – auch nach Aussagen des Dozenten – mittlerweile imstande, auch Medienberichte in paschtunischer Sprache zu verfolgen und zu verstehen.

Anschließend staunte ich nicht schlecht, dass die Präsentation eines Übersetzerarbeitsplatzes für großen Andrang sorgte. Ich war primär neugierig, welche Recherchemittel den Übersetzern im Bundessprachenamt noch zur Verfügung stehen und mit welchen TM-Programmen gearbeitet wird. Zunächst wurde mit den (sinngemäßen) Worten „Ich zeige Ihnen jetzt mal, was wir hier NICHT machen“ Systran kurz vorgestellt und explizit darauf hingewiesen, dass im Bundessprachenamt i. d. R. nicht mit maschinellen Übersetzungsprogrammen gearbeitet wird. Diese kommen nur dann zum Einsatz, wenn in einer unbekanntenen Sprache, die kein festangestellter Übersetzer beherrscht, ein Text vorliegt, bei dem mithilfe einer Maschinenrohübersetzung entschieden werden kann, ob eine Übersetzung notwendig ist und entsprechend ein Humanübersetzer beauftragt werden muss. Danach wurden Trados Workbench sowie Multiterm recht ausführlich demonstriert – einschließlich Matches und Konkordanzsuche. Erfreulicherweise wies der Vortragende Heinz Zundel bei der Präsentation der Trados Workbench das überwiegend fachfremde Publikum ausdrücklich darauf hin, dass diese Programme nicht mit maschinellen Übersetzungsprogrammen zu verwechseln sind und nur zur Unterstützung von kompetenten Humanübersetzern dienen und selbst

bei 100%igen Matches immer eine kritische Überprüfung durch den Übersetzer erfolgen muss.

Danach führte uns seine Kollegin Annette Reißner die hausinterne Terminologiedatenbank LEXIS (Lexikografisches Informationssystem) vor, die rund 1,5 Millionen Einträge in zehn verschiedenen Fremdsprachen enthält. Mit rund 500.000 Einträgen ist Englisch hier führend, gefolgt von Russisch (bedingt durch die Zeiten des Kalten Krieges) und Französisch. Als kleinere Sprachen gelten beim Bundessprachenamt Spanisch, Italienisch, Tschechisch, Polnisch, Niederländisch, Portugiesisch und Dänisch. Auch sie wies dabei immer wieder darauf hin, wie mit den Übersetzungsvorschlägen aus derartigen Terminologiedatenbanken umgegangen wird. Ähnlich wie IATE wird auch hier auf verschiedene Fachgebiete hingewiesen, darüber hinaus wird auf die Quelle und ggf. auch den Terminologieausschuss, der aus Terminologen und Fachkräften des jeweiligen Fachgebietes besteht, hingewiesen. Erfreulich war auch der Hinweis, dass im Internet gefundene Übersetzungsvorschläge häufig der Verifizierung bedürfen und mit Vorsicht zu verwenden sind – zu Zeiten der Wörterbuchroulettespielen zahlreicher Laien mit diversen Online-Wörterbüchern sicher eine dringend notwendige Anmerkung.

Ein Wermutstropfen bleibt jedoch: Der Referent schien der Ansicht zu sein, dass 13 Cent pro Wort Ausgangstext ein angemessener Preis für extern zu vergebende Aufträge sei. Im Nachhinein kommt mir, die i. d. R. nach Zeile abrechnet, dies sehr niedrig vor.

Nach dieser Präsentation versuchte ich – diesmal mit Erfolg - noch einmal mein Glück beim Schau-Dolmetschen, bei dem ein Vortrag übers Dolmetschen abschnittsweise nacheinander in englischer, deutscher, französischer, russischer und arabischer Sprache gehalten und simultan in die jeweils anderen vier Sprachen – teilweise auch über Relais – gedolmetscht wurde. In dem Vortrag selbst wurde auf die Geschichte, die Tätigkeit und die verschiedenen Arten des Dolmetschens und abschließend auch auf den klassischen Ausbildungsweg eines studierten Dolmetschers und die erforderlichen Kompetenzen eingegangen. Während des Vortrags wechselte ich gelegentlich die Kanäle, um mir die verschiedenen Verdolmetschungen anzuhören. Interessant fand ich, dass ich es doch über längere Zeit recht mühsam fand, den Simultandolmetschern, die sicher eine sehr gute Arbeit leisteten, zuzuhören. Bei der englischen (Relais-)Verdolmetschung aus dem Arabischen hörte ich im Kopfhörer immer mal wieder die deutsche Verdolmetschung ganz leise im Hin-

tergrund, während die Dolmetscherin eine kurze Sprechpause einlegte. Anschließend nutzte ich die Gelegenheit, mir eine Dolmetschkabine, die ich als nicht dolmetschende Übersetzerin bislang nur von Fotos und aus Berichten kannte, einmal von innen anzusehen. Eine Dolmetscherin des Bundessprachenamtes nahm sich Zeit für mich, erklärte mir ausführlich die Technik und beantwortete geduldig meine zahlreichen Fragen.

Abgerundet wurde der Besuch mit einem kleinen Übersetzertreffen, das Richard Schneider für die Abonnenten diverser Mailinglisten und Sprachkünstler bei Xing initiiert hatte. Endlich kann ich einigen Namen nun auch ein Gesicht zuordnen! An dieser Stelle ein herzliches Dankeschön an Richard.

Begleitet wurde das Programm von zahlreichen Infoständen des Bundessprachenamtes, der Bundeswehr, anderer staatlicher Organisationen, einem musikalischen Rahmenprogramm und einigen Aktionen für Kinder. In einer Halle präsentierten sich zudem die Heimatländer der ausländischen Lehrgangsteilnehmer.

Bettina Behrendt
behrendt@jurislation.de

Bericht über den Anglophonen Tag 2009 in Brighton

Die Fotos zu diesem Bericht wurden freundlicherweise von Jo Combuchen (DTT e.V.) zur Verfügung gestellt.

Der diesjährige Anglophone Tag (AT), vom German Network des britischen Verbands ITI ausgerichtet, fand am 6. Juni im Old Ship Hotel direkt an der Küste in Brighton statt. Leider hatte sich die rekordverdächtige Hitzewelle vom vorhergehenden Wochenende fast in das Gegenteil gekehrt (im Norden Großbritanniens schneite es sogar). Diese Tagung, bereits die 15. einer ursprünglich von John D. Graham ins Leben gerufenen Reihe, bot wieder ein abwechslungsreiches Programm für die ca. 40 Teilnehmer.

Vorträge

Den Start machte Fiona Harris vom Londoner Verbindungsbüro des Generaldirektorats für Übersetzung der Europäischen Kommission mit ihrem Vortrag „Working for the **Directorate-General for Translation (DGT)**“. Sie stellte den Sprachendienst der Kommission mit seinen 1.750 Übersetzern und sonstigem Personal (600



Mitarbeiter) vor. Die jährlich ca. 2 Mio. übersetzten Seiten teilen sich wie folgt auf die 23 Amtssprachen auf (jeweils Ausgangstexte, Zahlen für 2008): Englisch 72 %, Französisch 12 %, Deutsch 3 %, sonstige Sprachen 13 %. Die englische Abteilung vergibt 50 % der Aufträge an Externe. Eine Seite englischen Textes für Abrechnungszwecke besteht aus ca. 250 Wörtern bzw. 15.000 Zeichen, d. h. ohne Leerstellen. Die durchschnittliche Tagesleistung beträgt 6-7 Seiten. (Bei der UNO wird dagegen auf Wortbasis abgerechnet, mit einer durchschnittlichen Tagesmenge von 1.650 Wörtern.)

Frau Harris gab einen Überblick über die verschiedenen eingesetzten Arbeitsmittel, u. a. die öffentlich zugängliche Datenbank IATE (<http://iate.europa.eu>) und ein maschinelles Übersetzungs-

system zur Erfassung des Inhalts von fremdsprachigen Texten („gisting“). Abschließend wies sie auf den drohenden Mangel an Übersetzern/Dolmetschern für die Sprachkombination Deutsch/Englisch hin, weil es schwierig ist, entsprechend qualifizierte Kandidaten zu finden, wobei etliche Bewerber bereits wegen mangelhafter Kenntnisse der englischen Muttersprache scheitern.

Im nächsten Beitrag mit dem Titel **„Terminologische Entwicklungen in Deutschland: blühende Landschaften mit Stilblüten und Wildwuchs“** lieferte Jo Combuchen vom DTT diverse terminologische Kuriositäten sowie Belege für den starken Einfluss des Englischen auf die deutsche Sprache seit der Nachkriegszeit. Dies führt dann zu solchen Bezeichnungen wie Cluster-Politik (was ist damit überhaupt gemeint?), Bush-Administration (statt Bush-Regierung) und Kollektivvertrag (statt Tarifvertrag). Die Übersicht der von der Gesellschaft für deutsche Sprache (GfdS) ausgewählten Wörter und Unwörter der letzten 20 Jahre zeigte jedoch, dass die deutsche Sprache auch ohne Lehnwörter sehr schöpferisch sein kann. Zum Schluss lenkte er noch die Aufmerksamkeit der Zuhörer auf zwei nützliche Datenbanken: die des Deutschen Bundestages (tms.bundestag.de, DE/EN/FR) und jene des Instituts für

Deutsche Sprache (www.owid.de, nur DE).

Die hohe Kunst der Filmuntertitelung war das Thema der dritten Präsentation unter dem Titel **„Subtitling is like playing 3-D Scrabble in two languages – Henri Béhar“**. Anhand eines Ausschnitts aus einem Dokumentarfilm vermittelte Rosi Jillett vom ITI einen Einblick in die Gedankenvorgänge einer Untertitelerin, die nicht nur übersetzungstechnische Kompetenzen, sondern auch redaktionelle Fähigkeiten haben muss, um den Zeit- und



Platzvorgaben gerecht zu werden (pro Untertitel maximal zwei Zeilen mit 37 Zeichen). Auf die Lesegeschwindigkeit des Betrachters von 140-180 Wörtern pro Minute im Englischen muss auch geachtet werden. Da die Zielgruppe der Filme oft nicht bekannt ist, muss allzu idiomatisches Englisch (z. B. christmas stocking) vermieden werden. Die Vergütung der Untertiteler errechnet sich pauschal pro Programmminute, d. h.

unabhängig von der tatsächlichen Anzahl der Untertitel. Dies ist – zusammen mit dem immensen Zeitdruck – nicht gerade befriedigend. Völlig inakzeptabel sei es, so Frau Jillett, wenn Auftraggeber den zu bearbeitenden Film nur in Form eines Manuskripts zur Verfügung stellen wollen.

In meinem eigenen Vortrag seitens ATICOM mit dem vom Veranstalter gewünschten peppigen Titel **„Christmas trees, pigs and Molche – a bilingual look at energy terms and developments“** ging ich auf die verschiedenen konventionellen und regenerativen Energiearten ein und erläuterte einige Neuentwicklungen, Planungsprozesse und öffentliche Reaktionen sowie Vorgaben auf EU-Ebene. Zum Schluss wies ich auf einige nützliche Informationsquellen hin, z. B. das Wörterbuch der Energietechnik (Brandstetter Verlag) und die neue Suchmaschine www.linguee.de. Insgesamt war es mein Ziel, die jeweiligen englischen und deutschen Termini anzugeben bzw. zu vergleichen, aber auch ein Bewusstsein für manche Probleme und Herausforderungen im Energiebereich zu wecken.

Danach lieferte Julie Roberts (IT1) einen Erfahrungsbericht mit dem Titel **„Flying (or kiting) by the seat of my pants: first steps into the world of book translation“**. Bei einem Buchüber-

setzungsprojekt ist die Planung natürlich das A und O. Weitere wichtige Faktoren sind die rechtzeitige Vereinbarung des Preises und der Zahlungsmodalitäten sowie die Kontakte mit dem Autor und dem Verlag. Nach der Devise „thinking outside the box“ ging sie auch auf unkonventionelle Recherchemethoden und -quellen (z. B. Youtube und Blogs) ein.

Es folgten noch ein kurzer, von Heike Saxer-Taylor moderierter Erfahrungsaustausch zur neuen Rechtschreibung in Deutschland sowie die Mitteilung von Neuigkeiten aus den Verbänden ATICOM, BDÜ und DTT.

Rahmenprogramm

Bleibt nur noch zu erwähnen, dass es wieder das traditionelle Rahmenprogramm für die Tagungsteilnehmer gab (gemeinsames Abendessen am Freitag und Samstag sowie eine Stadtführung und gemeinsames Mittagessen am Sonntag), an dem ich aus Zeitgründen leider nicht teilnehmen konnte.

Gastgeber des nächsten AT Mitte 2010 ist der BDÜ Hessen, im Jahr 2011 ist das Chartered Institute of Linguists an der Reihe und im Jahr darauf ist ATICOM wieder der Ausrichter. Kurzinformationen zum AT finden Sie unter:

www.aticom.de/a-anglotag.htm.

Reiner Heard, reiner.heard@gmx.de

Linguee.de - Das Web als Wörterbuch nutzen

Seit April 2009 ist mit Linguee.de beta eine neue „Suchmaschine“ online, die speziell für Übersetzerinnen und Übersetzer sehr interessant erscheint. Anders als herkömmliche Online-Übersetzungsdienste, die sich dem Ansatz der Maschinenübersetzung verschrieben haben, greift Linguee das von CAT-Tools bekannte Translation-Memory-Konzept auf und legt der Suche einen riesigen Korpus von Paralleltexten zugrunde, die im Internet zugängliche Originaltexte und Übersetzungen umfassen. Basis sind dabei laut Angaben von Linguee „neben Unternehmenspräsentationen auch zweisprachige Texte aus Fachschriften wie z. B. Patentschriften, EU-Dokumenten oder wissenschaftlichen Veröffentlichungen“.

Der Linguee-Dienst ist bisher für das Sprachpaar Deutsch-Englisch/Englisch-Deutsch verfügbar. Im Laufe des Jahres sollen weitere Sprachen folgen – gedacht ist an Spanisch, Französisch, Portugiesisch, Japanisch und Chinesisch jeweils in der Kombination mit Englisch. Die Finanzierung des kostenlosen Dienstes erfolgt über Werbeaner auf den Ergebnisseiten.

Mit Linguee lässt sich nach einzelnen Wörtern oder auch nach längeren Ausdrücken suchen. Die dabei gelieferten Kontexte und Kollokationen sind für professionelle Übersetzer besonders interessant und geben oft gute Hinweise und Anregungen für die eigene Übersetzung. Zusätzlich wird bei vielen Suchbegriffen auch ein kleines Kreisdiagramm zur Angabe der Häufigkeit der jeweiligen zielsprachlichen Termini angezeigt.

Eindrücke aus dem Praxistest

Die Benutzung von Linguee erschien mir bei meinem Praxistest sehr intuitiv, da die Suchoperatoren den von anderen Suchmaschinen her bekannten Optionen entsprechen. So kann die Suche durch die Benutzung von Anführungsstrichen eingegrenzt werden (Suche nach exakten Ausdrücken). Ein Minuszeichen dient dem Ausschluss von einzelnen Wörtern (z. B. curtain iron), während das Pluszeichen den Einschluss von Wörtern erzwingt (vor allem von sehr stark verbreiteten „Stoppwörtern“, die die Suchgeschwindigkeit stark verlangsamen würden – z. B. Pronomen).

Die Suchergebnisse sind zumeist gruppiert und nach Häufigkeit des ziel-sprachlichen Ausdrucks geordnet. Zur Verbesserung der Übersichtlichkeit lassen sich die Beispielsätze über zwei Schaltflächen ein- und ausblenden (Plus- bzw. Minuszeichen). Die Häufigkeit wird durch ein Kreisdiagramm in der Mitte angegeben (siehe Screenshot mit einem Auszug der Treffer zu „realize“).

aufgerufen. Oft genügt es jedoch auch schon, den Cursor nur auf das Link-Symbol zu stellen (ohne den Link anzuklicken), da dann in der Statusleiste des Browsers der entsprechende Verweis bereits angezeigt wird (im Beispiel unten wäre dies „<http://dict.tu-chemnitz.de/dings.cgi?query=realisieren>“).

Weitere Anhaltspunkte für die Qualität einer Übersetzung sind das grüne

 	
Deutsche Übersetzungen von 'realize':	
realize (Verb) (Britisches Englisch) (Auch: implement, to realise) <small>Beispiele + -</small> realize (Britisches Englisch)	 realisieren (Verb, transitiv)    realisieren  
realize (Britisches Englisch) <small>Beispiele + -</small>	 verwirklichen  
realize (Britisches Englisch) <small>Beispiele + -</small>	 erkennen  
realize (Verb) (Auch: establish, find, diagnose, say, note, observe, discover, assess, notice, lock, state, declare) <small>Beispiele + -</small>	 feststellen (Verb)  
realize (Verb) (Auch: notice, observe, detect, experience, note, notice) <small>Beispiele + -</small>	 bemerken (Verb, transitiv)  
realize (Verb) (Britisches Englisch) (Auch: visualize, to realise, envision, prefigure, picture to oneself) <small>Beispiele + -</small>	 sich vorstellen (Verb, reflexiv)  
realize (Verb) <small>Beispiele + -</small>	 merken (Verb)  
realize (Verb) (Britisches Englisch) (Auch: reach, to realise) <small>Beispiele + -</small>	 erzielen (Verb, transitiv)  

Wichtig für professionelle Übersetzer erscheinen mir die Quellenangaben zu den zitierten Textstücken. Durch einen Klick auf das entsprechende Symbol (im Screenshot gelb markiert), wird die entsprechende Internetseite direkt

Häkchen und die Anzahl der gelben Sterne. Der grüne Haken gibt laut Linguee an, dass die Übersetzung überprüft und korrekt ist. Steht an dieser Stelle dagegen ein Warndreieck, dann ist die Übersetzung eher mit Vorsicht

zu genießen. Über die dreistufige Skala der gelben Sterne können sich die Nutzer an der Qualitätsbewertung von Termini bzw. Übersetzungen beteiligen. Durch die Abgabe von Bewertungen wird dann die Rangfolge der Suchtreffer bei zukünftigen Suchanfragen beeinflusst.

Noch weitergehendere Einflussmöglichkeiten für Nutzer bietet das Bearbeiten-Symbol (im Screenshot ganz rechts). Hier können registrierte Nutzer Übersetzungen korrigieren, Zusatzinformationen eingeben oder die Löschung von Einträgen vorschlagen.

Linguee ist noch im Beta-Stadium. So ist es verständlich, dass sich in Linguee Anfang Mai noch solche Schmuckstücke wie „ Seeing Superman jackhammer someone into the ground made my day. – Supermann Jackhammer sehend, bildete jemand in den Boden meinen Tag.“ fanden. Auch „in Deutschland – in

the United States“ war natürlich trotz zwei Sternen ein falscher Treffer. Derartige Ausreißer wurden auf Nutzervorschläge hin gelöscht, so dass Linguee als lernendes System von Tag zu Tag besser wird.

Persönliches Fazit: Für professionelle Übersetzer bietet Linguee bei Begriffsklärungen einen guten Ausgangspunkt für weitere eigene Recherchen. Dabei eignet sich diese Suchmaschine sowohl für seltene Fachbegriffe als auch für gängige Floskeln, deren stilsichere Übersetzung oft Probleme bereitet. Die Lernfähigkeit seines Bewertungssystems muss Linguee noch unter Beweis stellen.

Linguee kann über die Internetadressen **www.linguee.de** (deutsche Version) und **www.linguee.com** (englische Version) aufgerufen werden.

Elisabeth John, www.webjohn.de

SUCHMASCHINEN

WolframAlpha – Eine Suchmaschine, die keine ist

Suchmaschinen durchforsten das Internet, speichern gefundene Informationen in ihren Datenbanken und werfen als Antwort auf die Suchanfrage eines Nutzers eine

Web-Adresse aus. Unter dieser Adresse soll dann die gewünschte Information hinterlegt sein. Wir alle wissen, dass dem oft nicht so ist.



Für Menschen, die Daten, Zahlen und Fakten suchen, gibt es jetzt eine Alternative, die in den Medien gern als neue Suchmaschine angekündigt wird,

obwohl sie keine ist. Der Dienst heißt WolframAlpha (www.wolfram-alpha.com) und stellt die Google-Welt auf den Kopf. WolframAlpha ist, so definiert Stephen Wolfram seine Erfindung, keine Such- sondern eine Wissensmaschine, deren Zielsetzung und Herangehensweise sich von herkömmlichen Suchmaschinen grundlegend unterscheidet.

Die üblichen Suchmaschinen geben auf eine Suchanfrage oft mehrere Tausend Links zu Internetseiten aus, deren Inhalte im schlimmsten Fall gar nichts mit der gesuchten Information zu tun haben. Auch falsche Daten, persönliche Meinungen und verbotene Inhalte werden dem Nutzer präsentiert, denn eine Überprüfung findet nicht statt.

WolframAlpha ist das Gegenteil. Es ist eine Datenbank, in der Daten,

Zahlen und Fakten abrufbar sind, die von Experten zusammengetragen und aufbereitet wurden. Manche dieser Informationen stammen von externen Webseiten, die meisten aber aus erster Hand. WolframAlpha ist eher ein Lexikon als eine Suchmaschine, aber auch wiederum mehr als das. Gibt man beispielsweise die Anfrage „IBM“ ein, erscheinen Fakten über das Unternehmen. Die Anfrage „Apple“ liefert Informationen über diese Firma, die Eingabe „IBM Apple“ ergibt einen Vergleich. Die Quellenangaben lassen sich über einen mitgelieferten Link erreichen.

Neben den reinen Fakten ist WolframAlpha Spezialist für Berechnungen und mathematische Formeln. Beschreibenden Text hingegen sucht der Nutzer vergeblich. Doch ganz verzichten muss darauf niemand: Die Links zu Internetseiten wie Wikipedia werden gleich mit angezeigt. Bisher ist der Dienst nur in Englisch verfügbar – das heißt, dass die Suchanfragen auf Englisch formuliert werden müssen und auch die Ergebnisse nur auf Englisch ausgegeben werden.

(apr)



Verbesserte OpenDict-Komponente von www.pons.eu

In der Dezember-Ausgabe 2008 von FORUM wurde über www.pons.eu berichtet. Damals wurde bemängelt, dass bei den OpenDict-Einträgen keine grammatischen, stilistischen und sonstigen Zusatzangaben gemacht werden konnten. Dieser Mangel ist mittlerwei-

le behoben. Über den Schalter Optionale Angaben kann der Nutzer nun auch Zusatzangaben zu Bedeutung, Wortart, Sachgebiet, Region, Stil und Kategorie machen, um den OpenDict-Eintrag wie einen „echten“ Wörterbucheintrag zu präzisieren.

OpenDict ergoogeln	
etw ergoogeln <i>(mit Google im Internet suchen)</i> VERB trans INET	to google [for] sth VERB INET
sich etw ergoogeln <i>(mit Google im Internet finden)</i> VERB INET	to obtain information about sth by googling VERB intr INET

Autoren & Versionen

Elisabeth John, www.webjohn.de

TERMDAT - Terminologie-Datenbank der schweizerischen Bundesverwaltung

Die Terminologie-Datenbank der schweizerischen Bundesverwaltung namens TERMDAT ist seit Mai 2009 im Internet frei zugänglich. Diese Datenbank wird von der Sektion Terminologie der Schweizerischen Bundeskanzlei betrieben.

Die Internetversion von TERMDAT wird laufend aktualisiert und enthält

rund 100.000 Fachtermini aus Recht und Verwaltung sowie die aktuellen Bezeichnungen schweizerischer und internationaler Behörden, Institutionen und Organisationen. Hinzu kommen zahlreiche Abkürzungen mit ihrer jeweiligen Bedeutung. Die Einträge können in Deutsch, Französisch, Italienisch, Rätoromanisch und Englisch abgefragt werden.



Die einzelnen Einträge enthalten nicht nur die reinen Fachtermini, sondern auch Angaben zum betreffenden Sachgebiet. Ergänzt werden diese Informationen oft durch Quellenangaben, Definitionen, Anmerkungen oder Kontexte.

Laut Angaben der Schweizerischen Bundeskanzlei stammen die Termini

„mehrheitlich aus den schweizerischen Gesetzestexten und gehören den verschiedensten Sachgebieten an (Bildung, Energie, Finanzen, Handel, Industrie, Kultur, Landwirtschaft, Umwelt, Verkehr, Wirtschaft usw.)“.

TERMDAT ist online zugänglich unter www.termdat.ch.

SUCHMASCHINEN

Linear B

„Linear B“, auf Deutsch Linearschrift B, ist eine Silbenschrift der mykenischen Kultur, deren Entzifferung erst 1952 gelang.



„Linear B“ heißt auch eine Website, deren einziger kryptischer Hinweis „Searchable Translation Memories“ lautet und die die Durchsuchung von Übersetzungsspeichern unbekannter Herkunft in den Sprachkombinationen zwischen Arabisch, Chinesisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Niederländisch, Spanisch und Schwedisch ermöglicht.

Linear B ist online zugänglich unter <http://linearb.co.uk/>.

Elisabeth John, www.webjohn.de

Google, der Internet-Pirat

Deutsche Kinobesucher kennen die Zelluloidstreifen gegen Filmpiraterie, die zwischen Vorfilm und Eisverkauf laufen: „Raubkopierer werden mit bis zu 5 Jahren Freiheitsentzug bestraft“, sagt eine düstere Stimme drohend aus dem Off, während Mutti und die beiden Kinder vor dem Knast stehen und dem Papi ein Geburtstagsständchen über den Stacheldraht hinweg entgegenbrüllen.

Raubkopierer, das lernen wir daraus, sind deutsche Männer zwischen 20 und 40 Jahren, sie filmen heimlich im Kino einen Blockbuster ab, werden geschnappt und landen im Knast. Oder?

Der größte Raubkopierer der Welt ist ein weltweit tätiges Unternehmen mit Sitz in Kalifornien. Es digitalisierte illegal über 7 Millionen Bücher und wurde erwischt. Von Knast keine Spur. Sein Name ist Google.

Der Anfang

Im Jahr 2004 begann Google, die kompletten Buchbestände von einigen der größten amerikanischen Bibliotheken einzuscannen. Je eine digitalisierte Kopie des Scans ging an die Biblio-

thek zur internen Nutzung, was diese sicher gefreut haben dürfte. Google nutzte seinen Scan für sein Programm Google Booksearch, zu deutsch: Google Buchsuche. Diese auf über 7 Millionen Bücher angewachsene digitale Bibliothek ist über eine Volltextsuche zugänglich, Google macht Ausschnitte der Bücher den Nutzern zugänglich.

Was Google will

Christian Sprang, Justiziar des Deutschen Buchhandels listet in **politik und kultur**, der Zeitung des Deutschen Kulturrates, Ausg. Jan./Feb. 2009, die von Google geplanten Nutzungen wie folgt auf: „Verkauf von online-Zugriffen auf komplette Inhalte einzelner Bücher an Einzelkunden; Verkauf von Abonnements für online-Zugriffe auf komplette Inhalte einzelner Bücher an Institutionen (Bildungseinrichtungen, Behörden, Unternehmen); in den USA allfällige weitere kommerzielle Nutzungen, die nach Wirksamwerden des Vergleichs zwischen Google und der Book Rights Registry zusätzlich vereinbart werden; Gewährung eines kostenlosen public access-Zugangs für öffentliche Bibliotheken in den USA, sofern diese eigens dafür bestimm-

te Computerterminals einsetzen; kostenlose Gewährung eines Preview Use von bis zu 20% eines Buches für jeden Google Nutzer; kostenloses Anzeigen von kleinen Buchausschnitten.“

Das Urheberrecht

Der zentrale Punkt des deutschen Urheberrechts ist das Recht des Urhebers, „über Ob und Wie von Nutzungen seiner Werke selbst entscheiden zu können“, formuliert Christian Sprang in der bereits zitierten Ausgabe von **politik und kultur**. Mit anderen Worten: Jeder Urheber hat das Recht, sein Werk in der von ihm gewünschten Form durch den von ihm gewünschten Nutzer vervielfältigen zu lassen. Als gedrucktes Buch, als Hörbuch, als digitales Angebot im Internet oder auf E-Books, auszugsweise in anderen Medien, etc. Er kann aber auch entscheiden, dass er sein Werk NICHT veröffentlicht oder zumindest nicht in einer bestimmten Form. Dieses Recht hat Google ihm genommen. Google veröffentlicht digital. Ob dem Autor das passt oder nicht. Pech gehabt?

Die Klage

Im Jahr 2005 klagten der Amerikanische Schriftstellerverband Authors Guild (AG) und der Verlegerverband Association of American Publishers

(AAG) gegen Google wegen Verletzung des Urheberrechts. Sie nutzten dazu die in Deutschland unbekannt Form der class action, nur unzulänglich übersetzt mit dem Begriff Sammelklage. Eine class action gilt für alle Angehörigen einer bestimmten Berufsgruppe, ob sie davon wissen oder nicht und ob sie dies wollen oder nicht.

Der Vergleich

Im Oktober 2008 präsentierten die Kläger auf der einen und Google auf der anderen Seite dem zuständigen Gericht in New York einen gemeinsamen Vergleichsvorschlag. Wird dieser akzeptiert, gilt er automatisch für alle Urheber der Werke, die vor dem 5. Januar 2009 erschienen sind. Ob diese davon wissen oder nicht, ob sie wollen oder nicht. Es sei denn, sie erklären bis zum 4. September 2009, dass sie aus diesem Vergleich aussteigen wollen. Damit erhalten sie ihre Möglichkeit, eine individuelle Regelung mit Google zu vereinbaren.

Was Google anbietet

Vergriffene Buchtitel dürfen von Google in bestimmtem Umfang digital verfügbar gemacht werden, auf diesen Seiten darf Google Werbung platzieren. Lieferbare Bücher dürfen nur nach ausdrücklicher Genehmigung des Recht-

einhabers digital verfügbar gemacht werden. 63 % der Einnahmen aus obigen Nutzungen führt Google an die Rechteinhaber ab. Für die bereits eingescannten Bücher zahlt Google jedem Inhaber von Urheberrechten 60 USD pro Buch.

Die Vorteile des Vergleichs

Ein langwieriger, risikoreicher und sehr teurer Rechtsstreit kann mit diesem Vergleich beigelegt werden, Google übernimmt die Gerichtskosten. Google erklärt in dem Vergleich, dass die Veröffentlichung von urheberrechtlich geschützten Büchern nur mit Zustimmung der Rechteinhaber erlaubt ist, akzeptiert also Bedingungen des Urheberrechts. Außerdem werden vergriffene Werke, die eine Wiederauflage seitens des Verlags aus wirtschaftlichen Gründen nicht rechtfertigen, wieder zugänglich, was den Lesern und Nutzern zugute kommt.

Die Nachteile des Vergleichs

Google erhält das Monopol auf Inhalte. Die Suchmaschine wird gleichzeitig Buchhändler, Verleger (vergriffener Werke) und Bibliothekar, der weiterhin entscheiden kann, welches Werk er wie nutzt. Erst wenn der Urheber einer (bereits geschehenen) Nutzung seines Werkes widerspricht, muss Google

reagieren. Das Grundprinzip der Kontrolle über die Nutzung seines Werkes wird dem Urheber entzogen, er muss ständig damit rechnen, dass eine nicht autorisierte Nutzung stattfindet und dieser dann widersprechen. In der F.A.Z. vom 05.05.09 findet der US-amerikanische Autor Michael W. Perry einen plastischen Vergleich für diese Praxis: **„Es ist, als erhielte eine Bank die Anweisung, von Ihrem Konto Geld an jemanden zu überweisen, sofern Sie der Bank bis zu einem bestimmten, nur wenigen bekannten Stichtag nicht mitteilen, dass Sie sich Ihr Geld nicht stehlen lassen wollen.“**

Diese Regelung begünstigt nur Google, denn kein anderer Verlag, Sender oder sonstiger Nutzer darf Werke ohne vorherige (!) Zustimmung nutzen. Alle anderen Verlage verlieren damit ein für die Zukunft wichtiges Standbein, denn die Digitalisierung wird einen Großteil des Buchumsatzes ersetzen. Nur können die Verlage in dieses Geschäft nicht mehr einsteigen, weil Google es bereits monopolisiert hat.

Weiter ist damit zu rechnen, dass Werke, sobald sie digitalisiert sind, in illegaler Weise weiter verbreitet werden. Gerade die Digitalisierung ist daher ein sensibler Bereich, über den der Rechteinhaber die vollständige Kontrolle behalten sollte.

Was tun?

Betroffene haben mehrere Möglichkeiten, auf die Situation und den Vergleich zu reagieren:

- a. Wer nichts tut, unterwirft sich dem Vergleich, sofern er kommt und egal, wie er ausgeht.
- b. Inhaber von Urheberrechten, also Autoren, Übersetzer, Verlage sowie deren Rechtsnachfolger, können zwar auf die Austrittsregelung verzichten, müssen dann aber Einwände bei Gericht vorbringen, die dann in einem Erörterungstermin behandelt werden.
- c. Rechteinhaber können in der Vergleichsgruppe (class) bleiben und in der von Google zur Verfügung gestellten Datenbank prüfen, inwieweit ihre Werke betroffen sind. Für die Zukunft können sie Google bestimmte Nutzungen erlauben oder untersagen. Die rechtliche Durchsetzbarkeit dieser Möglichkeit ist zurzeit noch unklar.
- d. Die Rechteinhaber können sich dem Vergleich entziehen (opt-out) und mit Google direkt verhandeln.

Das Google-Dilemma

Viele Autoren und andere Inhaber von Urheberrechten fühlen sich in der Zwickmühle. Einerseits ist die digitale

Verfügbarkeit von Werken prima. Das betrifft sowohl das eigene Werk, dem der Autor viele Leser wünscht, als auch das fremde Werk, dessen sich die Forschung und Wissenschaft ebenso bedient wie Studenten, Journalisten und andere Autoren zu Recherchezwecken.

Andererseits wird mit der Anerkennung des Vergleichs einem privatrechtlichen Giganten das Monopol an weltweiter Verwertung zugestanden – und zwar als Resultat einer Erpressung.

Immerhin hat Google zunächst Fakten geschaffen, indem der Konzern wesentlich und willentlich gegen internationale Urheberrechte verstieß. Dem Vergleich zuzustimmen, weil er für den einzelnen Urheberrechtsinhaber vielleicht günstig ist, heißt, das Vorgehen gutheißen. Ein Dilemma: Die Digitalisierung wird nicht aufzuhalten sein, so viel steht fest. Aber muss das nun bedeuten, dass derjenige Recht bekommt, der am dreistesten dagegen verstoßen hat? Muss ein deutscher Autor oder Verlag, der das Nutzungsrecht für digitale Nutzung auf dem Gebiet der USA hält, sein Nutzungsrecht zwangsweise an Google abgeben, obwohl er sich hätte er die Wahl gehabt, einen anderen Partner gesucht hätte? Wird es andere Partner überhaupt noch geben, wo doch Google mit seiner Marktmacht die Nutzer anzieht und die Preise diktiert?

Freier Zugang contra Urheberrechte

Nun ist Google beileibe nicht der einzige Feind des Urhebers. Selbst deutsche Bibliotheken bieten digitalisierte Lehrbücher zur unentgeltlichen Kopie auf USB-Sticks an und Universitäten verpflichten ihre forschenden Mitarbeiter, sämtliche Publikationen zur ungehinderten und kostenlosen Nutzung zugänglich zu machen. Auch die Kultusministerkonferenz weigert sich weiterhin, wissenschaftlichen Autoren und Verlagen die gesetzlich festgelegte Vergütung für die Nutzung ihrer Werke in Intranets von Schulen, Hochschulen und Forschungseinrichtungen zukommen zu lassen, indem sie die Werke nicht meldet. Die mit der Eintreibung der Vergütung beauftragte **Verwertungsgesellschaft Wort (VG Wort)** kann jedoch ohne entsprechende Meldung der Titel ihre Aufgabe nicht erfüllen. Wer wird in Zukunft noch wissenschaftlich schreiben, wenn er nichts mehr dafür erhält?

Der Heidelberger Appell

Auch diese Praxis wird vom Heidelberger Appell kritisiert, der sich aber natürlich ebenso gegen die Google-Offensive richtet. Roland Reuß, Literaturwissenschaftler der Universität Heidelberg und Motor der Aktion (www.textkritik.de) fordert Bundes- und Landesregie-

rungen auf, „das bestehende Urheberrecht, die Publikationsfreiheit und die Freiheit von Forschung und Lehre entschlossen und mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu verteidigen.“

Niemand käme auf die Idee, alle Patente freizugeben, um „freien Zugang zum Wissen“ zu schaffen. **Markenpiraterie wird in den Industrieländern mit aller Härte verfolgt und bestraft. Das Urheberrecht scheint keinen ähnlich hohen Schutz zu genießen.** So sinniert auch Bundesjustizministerin Zypries auf der sehr einseitig besetzten internationalen Konferenz zur Zukunft des Urheberrechts über die Frage, ob das deutsche Urheberrecht in seinem aktuellen Umfang erhalten bleiben kann: „Bedarf es angesichts der Bildungsnotwendigkeit größerer Beschränkungen?“ (<http://www.bmj.de> Pressemitteilungen, kompletter Text der Rede).

Der Schaden ist da

Wie auch immer das New Yorker Gericht unter Judge Denny Chin entscheidet, der Schaden für das Urheberrecht ist bereits entstanden. Google hat es massiv gebrochen und wird nicht dafür bestraft werden.

Ob der Vergleich vom New Yorker Richter allerdings problemlos akzeptiert wird, ist nach Meinung von Burkhard

Hess, Direktor des Instituts für Ausländisches und Internationales Privat- und Wirtschaftsrecht an der Universität Heidelberg, noch keinesfalls entschieden. In der online-Ausgabe der FAZ (www.faz.net) zeigt er Ansatzpunkte auf, wie zumindest der „Rechtsexport“, also die weltweite Geltung eines New Yorker Urteilspruchs, verhindert werden kann. Eine Intervention der

Bundesregierung, die Bedenken nach deutschem und europäischem Wettbewerbsrecht anmeldet, wäre dabei eine große Hilfe. Das fordert auch Reuß, Initiator des Heidelberger Appells. Eine Reaktion aus dem Bundesjustizministerium stand bei Redaktionsschluss noch aus.

(*apr*)

KURZ BERICHTET

Zoll oder Zentimeter?

Eine europäische Richtlinie zur Verwendung von Zeit- und Maßeinheiten in den EU-Mitgliedstaaten gibt es schon lange, nationale Gesetze regeln die Zulässigkeit von Zoll und Pint auf Länderebene. Das in Deutschland geltende Gesetz über die Einheiten im Messwesen (http://bundesrecht.juris.de/me_einhg/index.html) und die Zeitbestimmung EinZeitG (<http://www.gesetze-im-internet-de/einhv/index.html>) ist ebenfalls nicht neu. Neu ist allerdings das Ende einer bisher gültigen Übergangsregelung zum Jahresende 2009.

Die bisher gültige Übergangsregelung ergibt sich aus §3 Einhv, in dem die Ausführungsverordnung verankert ist,



die das metrische System als verbindliches Einheitensystem festsetzt, alternative Einheiten jedoch erlaubt, aber nur bis zum 31.12.2009. Diese Änderung betrifft einige Wirtschaftszweige mehr als andere.

Kennen Sie die 8,8g cm Diskette?

Die gute, alte, zugegebenermaßen inzwischen veraltete 3,5“ Diskette wird eins der am leichtesten zu verschmerzenden Opfer sein. Aber wie sieht es

mit dem 21-Zoll-Bildschirm aus? Der muss demnächst mit seiner korrekten Bildschirmdiagonale von 53,34 Zentimetern bemaßt werden. Nicht schick, aber korrekt. Auch Angaben zur Bildschirmauflösung, die bisher z. B. als 300 dpi daherkommen, werden sich dem Zentimeterdiktat beugen müssen. Dass die Information über 118,11 Punkte pro cm spontan eher unübersichtlich ist, hat den Gesetzgeber offenbar wenig beeindruckt.

Rollt demnächst die Abmahnwelle?

Branchen, die klassischerweise mit nicht-metrischen Einheiten werben, rechnen nun mit einer neuen Abmahnwelle. Dem Verbraucher nämlich ist der Unterschied zwischen einem 17-Zoll-Bildschirm und einem 19-Zöller begreiflicher als der zwischen einer Diagonalen von 43,18 bzw. 48,26 cm. Will also die Branche die handelsüblichen und bei der Kundschaft durchaus verständlichen Einheiten in Zoll oder Inch weiter verwenden, macht sie sich angreifbar. Darauf scheinen ganze Heerscharen von Anwälten, die ihr Geld mit Abmahnungen verdienen, nur zu warten. Das zumindest ist die Befürchtung von Carsten Föhlisch im Shopbetreiber-blog (<http://shopbetreiber-blog.de/2009/04/17/neues-abmahnthema-ab-2010-muss-aus-zoll-wieder-zentimeter-werden/>).

Verbraucherschutz ist anders

Johannes Richard, Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz (www.internetrecht-rostock.de) sieht die Zukunft allerdings nicht ganz so schwarz. Eine Anzeige wegen Irreführung der Verbraucher nach dem Gesetz gegen den Unlauteren Wettbewerb (UWG), so Richard, müsse jedenfalls kaum jemand befürchten, denn die Konsumenten kennen die Maße einer Bildschirmdiagonalen oder auch den Durchmesser eines Heizungsrohrs in Zoll besser als in Zentimeter. Dem Verbraucherschutz dient das Einhv jedenfalls nicht.

Auch Übersetzer betroffen

Vorsicht ist sicher trotzdem angebracht und Übersetzer, die ihre Auftraggeber auf das ab dem 01.01.2010 geltende Recht hinweisen, dürften dem Kunden damit immerhin einen Gefallen tun. Die eigenen Dienstleistungsangebote auf demnächst nicht mehr zulässige Angaben hin zu überprüfen, kann übrigens auch nicht ganz falsch sein. Schnell findet sich im Servicekatalog unter der Rubrik „Layout“ eine Angabe über mögliche Auflösungen von Grafiken in dpi oder der Hinweis, man verarbeite – neben USB-Sticks – auch noch alte 3,5“ Disketten. Anwälte, die das Internet nach solchen Angaben durchsuchen, stehen sicher schon in den Startlöchern. (apr)

Rechtssprache soll verständlich werden

„Kein Laie wird je nach einem Blick in das Bundesgesetzblatt einen Prozess führen können.“ Mit dieser Aussage relativiert Bundesjustizministerin Brigitte Zypries überzogene Erwartungen an ein Projekt, das zur Verständlichkeit von Gesetzestexten beitragen soll. „Aber gerade dort, wo das Recht vom Bürger ein bestimmtes Verhalten verlangt, sollten die Vorschriften doch so verständlich wie möglich sein“, ergänzt Zypries – und man möchte ausrufen: **Endlich verbreitet sich die Erkenntnis, dass Sprache nicht etwas ist, „was halt jeder kann.“**

Dass inhaltliche Präzision und allgemeine Verständlichkeit sich bei der Formulierung von Gesetzestexten nicht ausschließen müssen, hat das Modellprojekt „Verständliche Gesetze“ bewiesen, wie Zypries weiter mitteilt. Die Einflussnahme sprachwissenschaftlicher Experten sorgt für deutlich verständlichere Formulierungen, auch bei unverändert komplexen Sachverhalten. Während Experten des jeweiligen Fachthemas (z. B. Versorgungsausgleich oder Wohngeldgewährung) die inhaltliche Komponente bedienen, formulieren Juristen den möglichst zweifelsfreien Rechtsgrundsatz. **Diesem Duo wird nun ein dritter Mitspieler zugesellt: der Sprachwissen-**

schaftler. Er hat dafür zu sorgen, dass das, was die beiden Experten zu Papier bringen, auch verständlich wird.

Zu diesem Zweck hat das Bundesjustizministerium zwei Sprachwissenschaftler bzw. Sprachwissenschaftlerinnen eingestellt, die von mindestens sechs weiteren, externen Linguisten unterstützt werden. Dieser **„Redaktionsstab Rechtssprache“** wird in Gesetzgebungsprozessen aktiv und bei allen wichtigen Gesetzgebungsverfahren auf die Verständlichkeit achten. Oft werden bei dieser Prüfung auch inhaltliche Fragen aufgedeckt, deren Klärung dann wieder den entsprechenden Experten obliegt. Letztendlich soll eine Formulierung gefunden werden, die „sowohl fachlich und juristisch einwandfrei als auch sprachlich richtig und verständlich ist“, so das BMJ.

Die Beratungsleistung wurde öffentlich ausgeschrieben, den Zuschlag erhielt die **Gesellschaft für deutsche Sprache**, die auf eine über 40-jährige Erfahrung mit der sprachlichen Prüfung von Gesetzentwürfen zurückblicken kann. Daraus folgte die Erkenntnis, dass die sprachliche Komponente eines Gesetzentwurfs so früh wie möglich Beachtung finden muss. Das soll mit der neuen Praxis nun geschehen. (apr)

Protexxbewegung

Schlechte Texte gibt es genug, schlechte Honorare für Textarbeiterinnen und Textarbeiter auch. Beide Entwicklungen müssen gestoppt werden, dachten sich die Initiatorinnen im November 2007 und gründeten die „Protexxbewegung“, deren Logo das STOPP-Schild ist.

Die Internetseite www.protexxbewegung.de besticht durch – gute Texte. Genauer gesagt: Profitexte. Woran man die erkennt? Die Liste der Kriterien, die die Protexxbewegung zusammengestellt hat, ist lang und reicht von der Verständlichkeit und Faktenfülle über die Prägnanz der Überschrift bis hin zur Zweckdienlichkeit. Neben all diesen Anforderungen sollte der Text idealer-

weise auch noch unterhalten. **Das berühmte Zitat von Joseph Pulitzer über die Kürze, Klarheit und Bildhaftigkeit der Texte unterstreicht den Anspruch der Profitexter.**

Auch an Fakten mangelt es nicht auf der Internetseite der Protexxbewegung. Die für etliche freiberuflich arbeitende Textschaffende – ob Übersetzer, Texter, Lektoren oder Redakteure – vielleicht spannendste Seite ist die **Kalkulation der Freelancer-Honorare** im Vergleich mit der Angestellten-Vergütung. Um Unterstützung gegen die „Schreibekann-jeder-Mentalität“, und sei es nur durch Verlinkung der Homepage, wird gebeten. *Jutta Profijt, post@profijt.de*



„Das Gesetz der Wirtschaft“

„Es gibt kaum etwas auf dieser Welt, das nicht irgendjemand ein wenig schlechter machen und etwas billiger verkaufen könnte, und die Menschen, die sich nur am Preis orientieren, werden die gerechte Beute solcher Machenschaften.

Es ist unklug, zu viel zu bezahlen, aber es ist noch schlechter, zu wenig zu bezahlen. Wenn Sie zu viel bezahlen, verlieren Sie etwas Geld, das ist alles. Wenn Sie dagegen zu wenig bezahlen, verlieren Sie manchmal alles, da der

gekauft Gegenstand die ihm zugeordnete Aufgabe nicht erfüllen kann.

Das Gesetz der Wirtschaft verbietet es, für wenig Geld viel Wert zu erhalten. Nehmen Sie das niedrigste Angebot an, müssen Sie für das Risiko, das Sie eingehen, etwas hinzurechnen. Und wenn Sie das tun, dann haben Sie auch genug Geld, um für etwas Besseres zu bezahlen.“

John Ruskin, engl. Sozialreformer (1819-1900)

PRAXISTIPPS

English Style Guide

**A handbook for authors and translators
in the European Commission**



For the latest version, see

http://ec.europa.eu/translation/writing/style_guides/english/style_guide_en.pdf

For what's new, see

http://ec.europa.eu/translation/writing/style_guides/english/what's_new_style_guide_en.pdf

Mailinglisten zur Einholung von Auskünften über die Zahlungsmoral von Auftraggebern

Übersetzung ordnungsgemäß abgegeben und die Zahlung lässt auf sich warten? Die folgenden Mailinglisten bieten die Möglichkeit, sich bereits vor Auftragsannahme bei Kollegen über ihre Erfahrungen mit einem Auftraggeber zu erkundigen; z. T. bieten sie im Internet auch Archive, in denen recherchiert werden kann. In den folgenden Listen wird überwiegend die Zahlungspraxis von Übersetzungsagenturen und -büros diskutiert. Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Kostenfrei

Yahoogroup Zahlungspraxis

<http://de.dir.groups.yahoo.com/group/zahlungspraxis/>

Sprache: Deutsch

Anzahl Abonnenten: 2270

Durchschnittliche Anzahl Mails in den letzten 12 Monaten: 166 pro Monat

Auswahl: E-Mail-Abo sämtlicher Mails, tägliche Zusammenfassung, Zugriff nur über Webseite ins Archiv

WorldPaymentPracticesFree

<http://tech.groups.yahoo.com/group/WPPF/>

Sprache: Englisch

Anzahl Abonnenten: 1132

Durchschnittliche Anzahl Mails in den letzten 12 Monaten: 80 pro Monat

Auswahl: E-Mail-Abo sämtlicher Mails, tägliche Zusammenfassung, Zugriff nur über Webseite ins Archiv

Translation Agency Payment

<http://finance.groups.yahoo.com/group/translationagencypayment/>

Sprache: Englisch

Anzahl Abonnenten: 916

Durchschnittliche Anzahl Mails in den letzten 12 Monaten: 20 pro Monat

Auswahl: E-Mail-Abo sämtlicher Mails, tägliche Zusammenfassung, Zugriff nur über Webseite ins Archiv

Translation agencies payment practices

<http://groups.google.com/group/transpayment?hl=de&lnk=>

Sprache: Englisch

Anzahl Abonnenten: 367

Durchschnittliche Anzahl Mails in den letzten 11 Monaten: 7 pro Monat

Auswahl: E-Mail-Abo sämtlicher Mails, tägliche Zusammenfassung, etwa eine Mail pro Tag mit sämtlichen Beiträgen, Zugriff nur über Webseite ins Archiv

TranslationPaymentsWhoWhenWhat
<http://tech.groups.yahoo.com/group/TranslationPaymentsWhoWhenWhat/>
Sprache: Englisch
Anzahl Abonnenten: 227 (Stand: Anfang Juni, neu gegründete Group)
Durchschnittliche Anzahl Mails in den letzten 11 Monaten: 39 pro Monat
Auswahl: E-Mail-Abo sämtlicher Mails, tägliche Zusammenfassung, Zugriff nur über Webseite ins Archiv

Translation Directory Non-Payers
<http://www.translationdirectory.com/non-payers.htm>
Sprache: Englisch
Regelmäßige Zusendung einer Liste mit den neuesten Einträgen von als Nichtzahler bekannten Agenturen
Anzahl Mails: 1-2 Mails pro Monat

Tradpayeur
<http://finance.groups.yahoo.com/group/tradpayeur/>
Sprache: Französisch
Anzahl Abonnenten: 465
Durchschnittliche Anzahl Mails in den letzten 12 Monaten: 16 pro Monat
Auswahl: E-Mail-Abo sämtlicher Mails, tägliche Zusammenfassung, Zugriff nur über Webseite ins Archiv

Betaalmoral
<http://tech.groups.yahoo.com/group/betaalmoraal/>
Sprache: Niederländisch

Anzahl Abonnenten: 366
Durchschnittliche Anzahl Mails in den letzten 12 Monaten: 9 pro Monat
Auswahl: E-Mail-Abo sämtlicher Mails, tägliche Zusammenfassung, Zugriff nur über Webseite ins Archiv

Ganz neu gegründete Gruppen (derzeit keine Aktivität):

Zahlungspraxis Übersetzung 2.0
<http://groups.google.com/group/zahlungspraxis-uebersetzung-20?hl=de&lnk=>
Sprache: Deutsch
Für Übersetzer und Dolmetscher

Zahlungspraxis
<http://groups.google.com/group/zahlungspraxis?hl=de&lnk=>
Sprache: Deutsch
Für Freiberufler und Mittelständler

Kostenpflichtig

Payment Practices
<http://www.paymentpractices.net/>
Sprache: Englisch
Kostenpflichtig: € 14,99 jährlich

Translator Client Review List
<http://www.tcrlist.com/>
Sprache: Englisch
Kostenpflichtig: \$ 12 jährlich (+ \$ 3 bei Zahlung via Moneybookers)

Auspack und freu!

Auspack und freu, Eichborn Verlag 2009, ISBN 978-3821860480, 9,95 Euro

Ingenieur und Kommunikationsbetriebswirt.



Unverständliche Gebrauchsanleitungen verursachen, nach Angaben des Autors, einen Sachschaden von 130.000 Euro. Pro Unternehmen, pro Jahr. Weitere 170.000 Euro

„Die Telefonaufnahme erfolgt, wenn das Gerät durch den Lautsprecherregler 9 eingeschaltet wurde, der Schnellsucher 15 nach links in die Anfangsstellung 0 der Diktatfolie bewegt wird und der Schalter 6 auf Telefon umgeschaltet wird. Selbstverständlich muss zuvor eine Diktatfolie eingelegt werden und das Kontrollinstrument 7 eine ausreichende Betriebsspannung anzeigen. Der Aufnahmevorgang kann mitgehört werden, wenn das Microfon in der Steckerleiste 3-5 eingesteckt ist. Jetzt sind die Schaltfunktionen des Microfons außer Betrieb.“

Verlust gehen auf das Konto von Imageschäden, Kundenabwanderung oder Kulanzregelungen. Höchste Zeit also, der Gebrauchsanweisung mehr Beachtung zu schenken. Fände dieser Aufruf Gehör, gäbe es also von vorliegendem Buch keine Fortsetzungen mehr. Wir werden sehen.

Ein Beispiel:

„Der Singweisengriffer (Freigestellte) Stellen Sie die Gerte des Singweisengriffers zur EIN-Stellung Eine nette Singweise würde verbeugen“

Ist diese Anleitung nun das Opfer einer maschinellen Übersetzung oder eines verquasteten Technikers, der der Aufforderung, doch mal schnell eine Anleitung für das Diktiergerät zu schreiben, etwas unbeholfen nachkommt? Oder ist das Gerät tatsächlich so kompliziert, dass man 70 Wörter braucht, um die Aufnahmefunktion zu beschreiben?

Hier stöhnen die Übersetzer auf, können sie doch ihren guten, alten Freund, den Maschinenübersetzer, zweifelsfrei an seiner sprachlichen Finesse erkennen. Aber nicht nur solche Exemplare kommunikativer Fehlfunktionen präsentiert Jürgen H. Hahn, Diplom-

Kurios, weil historisch, sind die Anleitungen aus den 30er Jahren des vergangenen Jahrhunderts. „Lebensmittel im Eisschlaf“ beschreibt die kor-

rekte Nutzung eines Gefriergerätes, das das Überleben der Familie sichert, „auch wenn die Hausfrau einmal verweist.“

Insgesamt aber drängt sich der Verdacht auf, das Büchlein sei selbst mit ähnlich nachlässiger Hand zusammengestellt worden, wie sie der Autor gern den Verfassern kurioser

Gebrauchsanleitungen unterstellt. Nicht nur, dass an vielen Stellen Tippfehler auftauchen, deren Zugehörigkeit zur Original-Gebrauchsanweisung fraglich scheint, auch erscheinen manche Abdrucke mehrfach. So ist die Freude nach dem Auspacken dieses Büchleins leicht getrübt und nach 88 Seiten schnell vorbei. (*apr*)

STEUERN & VERSICHERUNG

Steuerliche Behandlung von Versicherungsbeiträgen ab 2010

Voraussichtlich schon ab Januar 2010 können sich etliche Bundesbürger über eine staatliche Mitfinanzierung ihrer Vorsorgeaufwendungen freuen, denn ab diesem Zeitpunkt sind die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung steuerfrei. Bisher galten Höchstgrenzen von 2.400 Euro für Selbstständige und 1.500 Euro für Angestellte.

Gilt das für gesetzlich und privat Versicherte gleichermaßen?

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über eine Steuerfreiheit für Aufwendungen der Grundversorgung wird zu Unterschieden führen. Zwar sind auch Beiträge zur privaten

Krankenversicherung steuerfrei, aber nur in einer Höhe, die der Grundversorgung dient. Bisher weisen die Beitragsrechnungen diesen Anteil nicht gesondert aus – das wird sich in Zukunft wohl ändern.

Wie viel Steuern kann man sparen?

Die Süddeutsche Zeitung hat eine Beispielrechnung veröffentlicht, nach der ein Single mit Kindern bei einem Jahreseinkommen von 70.000 Euro 1.000 Euro pro Jahr sparen kann (www.sueddeutsche.de/finanzen/310/460939/text/). Die Gesamtentlastung soll laut Bundesfinanzministerium bei 9,3 Milliarden Euro pro Jahr liegen.

Wo ist der Haken?

Bisher konnten Beiträge zur Haftpflicht-, zur Arbeitslosen-, zur Berufsunfähigkeits- und zur Unfallversicherung ebenfalls vom zu versteuernden Einkommen abgesetzt werden. Das soll in Zukunft wegfallen. Laut Süddeutsche Zeitung hält der Bund der Steuerzahler diese Praxis für verfassungswidrig.

Was tun?

Die Finanzämter prüfen nun ab 2010, welche Regelung für den Steuerzahler günstiger ist: Die alte Regelung, nach der die diversen Aufwendungen absetzbar sind, wenn auch nicht in voller Höhe, oder die neue Regel, nach der nur noch Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge steuermindernd wirken. Also: Sämtliche Belege der Vorsorgeaufwendungen sammeln und einsenden, das Finanzamt entscheidet nach der Günstigerprüfung. *(apr)*

STEUERN & VERSICHERUNG

Rückkehr in die gesetzliche Krankenversicherung versperrt

Bisher hatten Privatversicherte diverse Hintertürchen, durch die sie in fortgeschrittenem Alter zurück unter das Dach der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) schlüpfen konnten. Viele dieser Türchen wurden bereits in den letzten Jahren zugeschlagen und verschlossen. Nun wurden weitere Riegel vorgelegt. Wie die Rheinische Post in ihrer Ausgabe vom 11. Mai 2009 berichtet, gibt es zwei weitere Ausschlussgründe, die im Wettbewerbsstärkungsgesetz versteckt und doch schon wirksam sind.

Keine Rückkehrer über 55 Jahre

Ältere ab 55 Jahre haben nun gar keine Möglichkeit mehr, in die gesetzliche Krankenversicherung zurückzukehren. Auch eine versicherungspflichtige Beschäftigung mit einem Einkommen unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze, die früher zu einer Zwangsversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung führte, erlaubt nun keine Rückkehr mehr.

Keine Gnade für Hartz-IV-Empfänger

Ebenfalls verbaut wurde die Rückkehrmöglichkeit für Hartz-IV-Empfänger, wie die Rheinische Post weiter berichtet. So hätten die Versicherten die Möglichkeit, den so genannten Basistarif ihrer privaten Krankenversicherung (PKV) zu nutzen, der von den meisten Unternehmen für 569,63 Euro angeboten würde. ALG-II-Empfänger zahlten die Hälfte. Von den dann fälligen 284 Euro zahle der Staat derzeit 129,54 Euro. Die restlichen 155,28 Euro müsse der verarmte PKV-Versicherte selbst aufbringen.

Familienangehörige zahlen selbst

Auch wenn der Familienversorger mit seinem Unternehmen in die Pleite rutscht, behält jedes (abhängige) Familienmitglied weiterhin seinen bestehenden Versicherungsvertrag mit der PKV, darauf weist die Rheinische Post hin. Der Bezug von Hartz IV bringt auch hier keinen Anspruch auf Versicherung in der GKV. *(apr)*

RECHTSBERATUNG

Die nächsten Termine der kostenlosen Rechtsberatung für unsere Mitglieder (grundsätzlich am 1. und 3. Montag in jedem Monat, jeweils vier Stunden) sind wie folgt:

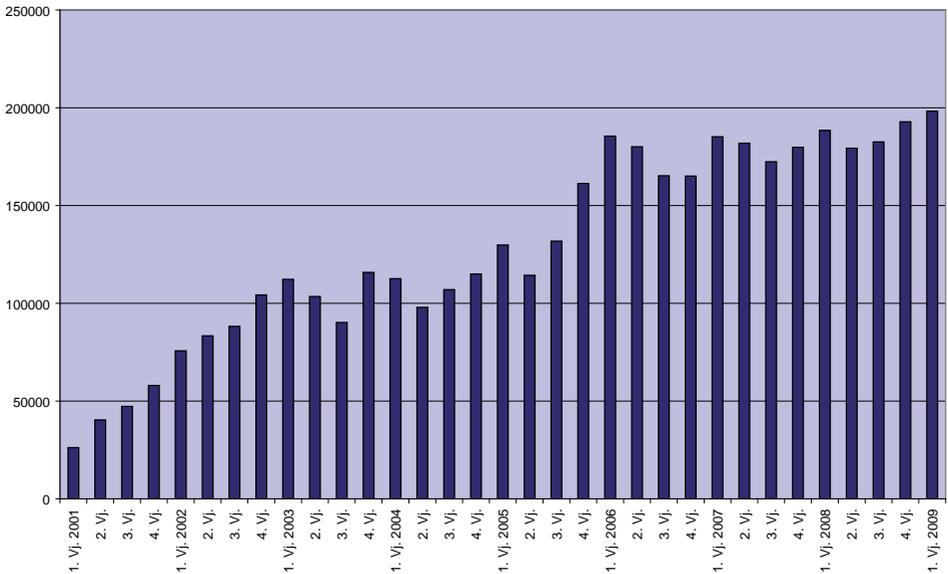
03. August 2009	(Urlaub)
17. August 2009	(15 - 19 Uhr)
07. September 2009	(15 - 19 Uhr)
21. September 2009	(15 - 19 Uhr)

Rechtsberater ist Herr Rechtsanwalt Dr. Wolfram Velten. Tel. 040 / 39 90 35 49

Schriftliche Unterlagen, die für die Rechtsberatung zur Durchsicht benötigt werden, bitte an die Nummer 040/390 70 55 faxen (unter Bezugnahme auf die Rechtsberatung).

Diese Rechtsberatung umfasst keine Mandatswahrnehmung und keine schriftlichen Stellungnahmen – dafür ist eine getrennte Beauftragung erforderlich.

Zahl der Zugriffe auf die ATICOM-Webseiten



Impressum:

Herausgeber:

ATICOM e. V.

Vorsitzender / Geschäftsführer:

Reiner Heard

Geschäftsstelle

Winzermarkstr. 89

D-45529 Hattingen

Tel.: 0 23 24 / 593 599

Fax: 0 23 24 / 681 003

E-Mail: geschaeftsstelle@aticom.de

Redaktion:

Bettina Behrendt

Susanna Lips

Hildegard Rademacher (Leitung)

Autoren:

Bettina Behrendt

Susanne Goepfert

Reiner Heard

Elisabeth John

Jutta Profijt (apr)

Manfred K. Wollwe

ATICOM



www.aticom.de